

Satzung der Tafel Burgdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Tafel Burgdorf e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Burgdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Burgdorf eingetragen.
- (3) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für oder gegen den Verein ist Burgdorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein Tafel Burgdorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke auf überparteilicher Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung wird die Tafel Burgdorf e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, insbesondere Nahrungsmittel und andere Gegenstände des persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Bedürftigen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung zuzuführen.
- (4) Die Tafel Burgdorf e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 66 der Abgabenordnung hält.
- (6) Geldspenden dürfen ausschließlich zur Erreichung der vorstehend genannten Ziele verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt nach § 4 Abs. 1. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten unterstützen wollen. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des darauffolgenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des gleichen Monats in Absprache mit einem Mitglied des Vorstandes ihre bei Eintritt abgegebene Erklärung ändern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Es kann sich dabei durch schriftlich bevollmächtigte andere ordentliche Vereinsmitglieder vertreten lassen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, ausschließlich die Zwecke und Ziele des Vereins zu verfolgen und sich im Sinne der Satzung zu verhalten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung; es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit Wirkung zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereinslebens,
 - c) aus sonstigen schwerwiegenden, die Interessen des Vereins schädigenden

Gründen.

- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.
- (6) Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein muss. Dieser beruft unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, die über diese Beschwerde entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt von den ordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (3) Mitglieder, welche Transferleistungen erhalten, werden für die Dauer dieses Bezugs beitragsfrei gestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der Schatzmeister/in,
 - e) dem/der Beisitzer/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (3) Der Vorstand kann sich zur Ausführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht, dessen Aufgaben einschließlich Stimmrecht einem weiteren Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu übertragen. Bei Ausscheiden der/des 1. Vorsitzenden tritt die/der 2. Vorsitzende an diese Stelle.

§ 9 Vertretung, Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens in Abstimmung mit dem Beirat und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Seine Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Vereinszwecke gemäß §2 gerichtet. Er hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu erbringen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit muss die/der 1. Vorsitzende bzw. die/der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit der derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung fordern ein anderes Stimmenverhältnis.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.

§ 10 Finanz- und Budgetplanung

- (1) Zur Finanzierung der Vereinsaktivitäten erstellt der Vorstand jährlich im letzten Quartal des laufenden Haushaltsjahres einen Einnahmen- und Ausgabenplan (Haushaltsplan) für das folgende Geschäftsjahr. Der Haushaltsplan enthält eine Übersicht über die zu erwartenden Einnahmen und die beabsichtigten Ausgaben des Vereins und dient zugleich als verbindliche Planungs- und Handlungs-

grundlage für den Vorstand.

- (2) Der Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung vor Ablauf des aktuellen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit dem Beschluss über den Haushaltsplan wird der Vorstand ermächtigt, alle im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben eigenverantwortlich zu tätigen, soweit die Mittel aus den geplanten oder realisierten Einnahmen gedeckt sind.
- (3) Weichen die tatsächlichen Ausgaben wesentlich vom beschlossenen Haushaltsplan ab – insbesondere dem Grund nach (z.B. bei neuen Projekten, ungeplanten Investitionen) oder in beträchtlichem Umfang der Höhe nach (Schwellenwert € 10.000), ist hierfür die gesonderte Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (4) In Fällen wesentlicher Abweichungen kann der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorlegen. Bis zu dessen Annahme darf der Vorstand nur Ausgaben tätigen, die zur Erfüllung der laufenden Ausgaben zwingend erforderlich sind.
- (5) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über die Ausführung des Haushaltsplans und legt eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben sowie einen Vergleich mit dem beschlossenen Haushaltsplan vor. Wesentliche Abweichungen sind zu erläutern.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Halbjahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen (Datum des Poststempels oder Datum des E-Mail-Versands oder persönliche Übergabe) einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
- (5) Ist das nicht der Fall, kann direkt im Anschluss daran eine neue Mitgliederversammlung abgehalten werden, wenn in der Einladung darauf

hingewiesen worden ist. Diese ist für die mitgeteilte Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstands und des Beirats,
- b) die Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. In der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung soll jeweils ein Kassenprüfer neu gewählt werden. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung zum jeweiligen Jahresabschluss haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
- c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und eventuelle Nachtrags Haushalte,
- d) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und der Erteilung der Entlastung,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und allen sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen, oder die Mitgliederversammlung auf Antrag geheime Abstimmung beschließt.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfordert die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierfür ist die Zustimmung von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder in Textform (E-Mail) erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nicht im Umlaufverfahren verfasst werden.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung bzw. Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck oder die Ziele des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, damit die Mildtätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 16 Beirat

- (1) Zur Beratung und Kontrolle des Vorstandes insbesondere im Hinblick auf die Verwaltung des Vereinsvermögens wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat ist ein Vereinsorgan im Sinne dieser Satzung und handelt unabhängig und weisungsfrei.
- (2) Der Beirat besteht aus drei natürlichen Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, kann der Beirat dessen Aufgaben einschließlich Stimmrecht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einem weiteren Beiratsmitglied kommissarisch übertragen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Beiratsvorsitzende/n.
- (3) Der Vorstand hat den Beirat über alle wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung rechtzeitig zu informieren. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der satzungsgemäßen und wirtschaftlich verantwortungsvollen Verwendung des Vereinsvermögens,
 - b) Zustimmung zu Investitionsentscheidungen, insbesondere im Bereich von Immobilien, Wertpapieren und sonstigen Kapitalanlagen,
 - c) Kontrolle von Maßnahmen zur Anlage des Vereinsvermögens im Hinblick auf Sicherheit, Liquidität und Zweckbindung.

- (4) Der Beirat berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über die Vermögenslage des Vereins und die voraussichtliche Entwicklung. Der Bericht soll eine Beurteilung der wirtschaftlichen Stabilität, eine Einschätzung der finanziellen Risiken sowie gegebenenfalls Empfehlungen zur Vermögenssicherung oder -verwendung enthalten.
- (5) Der Beirat kann sich zur Ausführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen lädt er den Vorstand ein. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Vertreter des Vorstandes haben kein Stimmrecht. Sitzungen können auch digital erfolgen.
- (7) Die Mitglieder des Beirats sind in ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten des Vereins verpflichtet, auch über ihre Amtszeit hinaus.

§ 17 Vermögen, Mittel

- (1) Das Vereinsvermögen darf ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele gemäß §2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vermögen bzw. Mitteln des Vereins. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz der von ihnen entstandenen Auslagen.
- (2) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind am Vermögen bzw. den Mitteln nicht beteiligt.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen bzw. seine Mittel nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an das Deutsche Rote Kreuz Ortsverband Burgdorf, die Martin-Luther-Kirchengemeinde Ehlershausen, die St. Nikolaus-Kirchengemeinde Burgdorf, die

St. Pankratius-Kirchengemeinde Burgdorf und die St. Paulus-Kirchengemeinde Burgdorf, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Burgdorf, 20.07.2026